



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 16 vom 17.06.2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2016	2
Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: Bildungskordinator/in für Neuzugewanderte	3
Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Firma Albflor, Schwarzenfeld;	3
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Bayerische Landeskraftwerke GmbH, Nürnberg	5
Übung der Bundeswehr	5
Gebührenordnung für Feldgeschworene	6

Haushaltssatzung des Schulverbandes Winklarn für das Haushaltsjahr 2016

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 ff. des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat die Schulverbandsversammlung Winklarn in ihrer öffentlichen Sitzung am 11. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 24 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

192.237,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

13.000,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 130.417,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2015 auf 85 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.534,3176 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2016 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 24. Mai 2016, Az.: 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Schulverbandes bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach, auf Zimmer-Nr. 37, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur

Einsichtnahme auf. Während des Haushaltsjahres wird die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsicht bereitgehalten (§ 4 Abs. 2 Bekanntmachungsverordnung - BekV).

Oberviechtach, den 02. Juni 2016
Schulverband Winklarn
Meier
Schulverbandsvorsitzende

Stellenausschreibung Landkreis Schwandorf: Bildungskoordinator/in für Neuzugewanderte

Der Landkreis Schwandorf sucht zum 1. September 2016 eine/n

Bildungskoordinator/in für Neuzugewanderte

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter www.Landkreis-Schwandorf.de/Stellenausschreibungen.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen bis spätestens

24. Juni 2016

an das Landratsamt Schwandorf, Personalverwaltung, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf.
Telefonisch erreichen Sie uns unter der Ruf-Nr. 09431/471-369 (Frau Kirchberger).
Für Auskünfte zum Aufgabenbereich steht Herr Pfeffer unter der Ruf-Nr. 09431/471-421 zur Verfügung.

Schwandorf, 1. Juni 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Bekanntmachung gem. § 4 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV), § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Das Landratsamt Schwandorf hat der Fa. Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH mit Sitz in 92521 Schwarzenfeld, Molkereistraße 5, mit Bescheid vom 13. Juni 2016 (Aktenzeichen: 610-641.6351) die Genehmigung nach § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Flurstück 1368 der Gemarkung Frotzersricht, die gehobene Erlaubnis nach §§ 12, 15 WHG zum Einleiten von behandeltem Abwasser in die Naab auf dem Flurstück 535 der Gemarkung Fronberg und die Zulassung nach § 78 Abs. 4 WHG für das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs auf dem Flurstück 1368 der Gemarkung Frotzersricht erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheids werden nachfolgend bekannt gemacht:

Verfügender Teil:

1. Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage

Der Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld, vertreten durch deren Geschäftsführer Herrn René Guhl, nachfolgend Firma Albflor genannt, wird die

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage auf dem Flurstück 1368 der Gemarkung Frotzersricht des Marktes Schwarzenfeld nach den unter Nr. 4 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 5 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

2. Gehobene Erlaubnis

2.1 Der Firma Albflor wird die gehobene Erlaubnis zur Einleitung von in der nach Nr. 1 dieses Bescheides genehmigten Abwasserbehandlungsanlage behandeltem Abwasser in die Naab auf der Flurnummer 535 der Gemarkung Fronberg der Großen Kreisstadt Schwandorf nach den unter Nr. 4 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 5 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt.

2.2 Zweck der Benutzung

Die unter Nr. 2.1 erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung vorgereinigten Abwassers aus der milchverarbeitenden Industrie der Naabtaler Milchwerke GmbH & Co. KG Privatmolkerei Bechtel, nachfolgend Naabtaler Milchwerke genannt; die Benutzung erfolgt durch Direkteinleitung in die Naab.

3. Ausnahme von den Verboten des § 78 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes
Abweichend von § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird das Erhöhen und Vertiefen der Erdoberfläche im Überschwemmungsgebiet des Fensterbachs im Zusammenhang mit der Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage nach Nr. 1 dieses Bescheides nach den unter Nr. 4 genannten Unterlagen sowie den unter Nr. 5 festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Der Bescheid ist mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen zum Wasser-, Immissionsschutz- und Naturschutzrecht verbunden.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheides (einschließlich der Begründung) liegt zwei Wochen lang vom 20. Juni bis 04. Juli 2016, im Rathaus des Marktes Schwarzenfeld (Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld; Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld), im Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf (Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf) und im Landratsamt Schwandorf (Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf) Zimmer Nr. 232, während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus. Es gelten folgende Öffnungszeiten:

- Landratsamt Schwandorf:
Montag bis Donnerstag 8⁰⁰ – 15³⁰ Uhr, Freitag 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr
- Große Kreisstadt Schwandorf:
Montag bis Donnerstag 8⁰⁰ – 11⁴⁵ und 14⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr, Freitag 8⁰⁰-12⁰⁰ Uhr
- Markt Schwarzenfeld
Montag bis Freitag 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr, Dienstag 14⁰⁰ – 16⁰⁰ Uhr, Freitag 8⁰⁰ – 12⁰⁰ Uhr

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Bekanntgabe).

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Schwandorf, Team 610, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, angefordert werden.

Der Erlaubnisbescheid, die Bezeichnung des für die Gewässerbenutzung maßgeblichen BVT-Merkblatts sowie die Informationen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Nr. 7 IZÜV sind im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf www.landkreis-schwandorf.de bekannt gemacht.

Schwandorf, 17. Juni 2016
Landratsamt Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);

Bekanntmachung

Errichtung und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Vorsperre des Eixendorfer Stausees auf dem Gebiet des Landkreises Cham

Antragsteller: Bayerische Landeskraftwerke GmbH, Zeltnerstraße 3, 90443 Nürnberg

Der Antragsteller hat mit Schreiben vom 23.11.2012 die Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung und Bewilligung zum Bau und Betrieb einer Wasserkraftanlage an der Vorsperre des Eixendorfer Stausees beantragt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nrn. 13.18.1 und 13.14 zum UVPG, eine allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 3a i. V. m. § 3c UVPG) durchgeführt. Hierbei wurde an Hand der §§ 3a bis 3f UVPG geprüft, ob für Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Aufgrund der mit E-Mail vom 16.06.2014 nachgereichten Unterlagen, die sich u. a. mit den geschützten Tierarten Schied, Biber und verschiedenen Muschelarten (Große Teichmuschel, Gemeine Teichmuschel und Gemeine Malermuschel) befassen, wurde eine Ergänzung der durchgeführten allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchgeführt.

Die ergänzende Prüfung hat ebenfalls ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§3a Satz 3UVPG).

Schwandorf, 17. Juni 2016
Thomas Ebeling
Landrat

Übung der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt am 07. Juli 2016 eine Truppenübung durch.

Art der Übung: Scharfschützenvorausbildung - Annäherungsübung

Übungsgruppe: 3./PzGrenBtl 122, Oberviechtach

Übungsraum: Östliches Landkreisgebiet
Niedermurach - Oberviechtach - Teunz

Voraussichtlicher Ballungsräume im Übungsgebiet sind keine gemeldet.

Die Übung findet im freien Gelände statt.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten.

Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit wird gebeten, etwaige Einwendungen gegen diese Übung direkt bei der Truppe anzumelden.

Schwandorf, 14. Juni 2016
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Gebührenordnung für Feldgeschworene;

Erhöhung der Gebühren durch die Anpassung im Tarifvertrag

Aufgrund der Änderung des TVöD rückwirkend zum 01.03.2016 i.V. mit § 2 der Gebührenordnung für Feldgeschworene vom 01.01.1978 erhalten die Feldgeschworenen für ihre Dienstverrichtung eine Gebühr je angefangene Stunde:

ab 01. März 2016: 13,25 € und
ab 01. Februar 2017: 13,56 €

Ebeling
Landrat